

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27 **München, den 16. November** **1993**

Datum	Inhalt	Seite
9. 11. 1993	Viertes Gesetz zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften 2020-5-11-I	830
9. 11. 1993	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 791-1-U	833
9. 11. 1993	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung	834
	1102-2-S	
20. 9. 1993	Verordnung über die Geltung des Bezirksrechts im Gebiet, das den Bezirken Oberbayern und Niederbayern auf Grund des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 3. April 1989 zuwächst	835
	2020-5-12-I	
7. 10. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung	836
	7900-1-E	
22. 10. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes	840
	2230-7-1-1-K	
22. 10. 1993	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz	841
	300-3-1-J	
25. 10. 1993	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern	842
	2236-2-3-1-K	
26. 10. 1993	Verordnung über die Bestimmung der Regierung der Oberpfalz als zuständige Behörde für die Festsetzung der Pegnitzau zwischen Ranna und Michelfeld als Naturschutzgebiet im Bereich der Landkreise Amberg-Sulzbach, Bayreuth und Nürnberger Land	843
	791-1-10-U	
29. 10. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamten- und richterrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern	844
	2030-3-2-1-I	

2020-5-11-I

Viertes Gesetz zur Änderung der Gliederung von Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Vom 9. November 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Neugliederungen im Landkreis Eichstätt,
Regierungsbezirk Oberbayern

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Eitensheim wird die Gemeinde Hitzhofen entlassen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Lenting wird aufgelöst.

Art. 2

Neugliederungen im Landkreis Freising,
Regierungsbezirk Oberbayern

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Allershausen wird die Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper entlassen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Langenbach wird aufgelöst.

Art. 3

Neugliederung im Landkreis Mühldorf a. Inn,
Regierungsbezirk Oberbayern

Die Verwaltungsgemeinschaft Schwindegg wird aufgelöst.

Art. 4

Neugliederungen im Landkreis Rosenheim,
Regierungsbezirk Oberbayern

(1) ¹Das Gebiet der durch Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 12. April 1976 (RABl S. 61) zum 1. Mai 1978 in die Gemeinde Pfaffing eingegliederten Gemeinde Albaching wird aus der Gemeinde Pfaffing ausgegliedert. ²Aus dem ausgegliederten Gebiet wird eine Gemeinde Alba- ching gebildet.

(2) ¹Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing mit dem Sitz in Pfaffing gebildet. ²Sie umfaßt folgende Mitgliedsgemeinden:

1. die Gemeinde Pfaffing,
2. die nach Absatz 1 Satz 2 gebildete Gemeinde Albaching.

Art. 5

Neugliederung im Landkreis Freyung-Grafenau,
Regierungsbezirk Niederbayern

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Perlesreut wird die Gemeinde Ringelai entlassen.

Art. 6

Neugliederung im Landkreis Passau,
Regierungsbezirk Niederbayern

Die Verwaltungsgemeinschaft Breitenberg wird aufgelöst.

Art. 7

Neugliederungen im Landkreis Rottal-Inn,
Regierungsbezirk Niederbayern

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Kirchdorf a. Inn wird aufgelöst.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Wurmannsquick wird aufgelöst.

Art. 8

Neugliederung im Landkreis Straubing-Bogen,
Regierungsbezirk Niederbayern

Die Verwaltungsgemeinschaft Konzell wird aufgelöst.

Art. 9

Neugliederung im Landkreis Amberg-Sulzbach,
Regierungsbezirk Oberpfalz

Die Verwaltungsgemeinschaft Schmidmühlen wird aufgelöst.

Art. 10

Neugliederung im Landkreis Cham,
Regierungsbezirk Oberpfalz

Die Verwaltungsgemeinschaft Grafenwiesen wird aufgelöst.

Art. 11

Neugliederungen im Landkreis Neustadt
a. d. Waldnaab,
Regierungsbezirk Oberpfalz

(1) ¹Das Gebiet der durch Rechtsverordnung der Regierung der Oberpfalz vom 9. April 1976 (RABl S. 42) zum 1. Januar 1978 in die Gemeinde Irchenrieth eingegliederten Gemeinde Bechtsrieth wird aus der Gemeinde Irchenrieth ausgegliedert. ²Aus dem ausgegliederten Gebiet wird eine Gemeinde Bechtsrieth gebildet.

(2) Die Gemeinde Bechtsrieth wird in die Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz aufgenommen.

Art. 12

Neugliederung im Landkreis Regensburg,
Regierungsbezirk Oberpfalz

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim wird die Gemeinde Hagelstadt entlassen.

Art. 13

Neugliederung im Landkreis Bayreuth,
Regierungsbezirk Oberfranken

Die Verwaltungsgemeinschaft Fichtelberg wird aufgelöst.

Art. 14

Neugliederung im Landkreis Nürnberger Land,
Regierungsbezirk Mittelfranken

Die Verwaltungsgemeinschaft Reichenschwand wird aufgelöst.

Art. 15

Neugliederungen im Landkreis Aschaffenburg,
Regierungsbezirk Unterfranken

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Rauenthal wird aufgelöst.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen wird die Gemeinde Geiselbach entlassen.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft Waldaschaff wird aufgelöst.

Art. 16

Neugliederungen im Landkreis Haßberge,
Regierungsbezirk Unterfranken

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Ebern wird die Gemeinde Untermerz bach entlassen.

(2) ¹Das Gebiet der früheren Gemeinde Ermershausen nach dem Stand vom 30. Juni 1973 wird aus dem Markt Maroldsweisach ausgegliedert. ²Aus dem ausgegliederten Gebiet wird eine Gemeinde Ermershausen gebildet.

(3) Die Gemeinde Ermershausen wird in die Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i. UFr. aufgenommen.

Art. 17

Neugliederungen im Landkreis Miltenberg,
Regierungsbezirk Unterfranken

(1) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Erfstal wird die Gemeinde Eichenbühl entlassen.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Stadtprozelten wird die Gemeinde Dorfprozelten entlassen.

Art. 18

Neugliederung im Landkreis Würzburg,
Regierungsbezirk Unterfranken

Aus der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim wird die Gemeinde Hausen b. Würzburg entlassen.

Art. 19

Neugliederungen im Landkreis Aichach-Friedberg,
Regierungsbezirk Schwaben

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Inchenhofen wird aufgelöst.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Mering wird die Gemeinde Ried entlassen.

(3) ¹Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Pöttmes mit dem Sitz in Pöttmes gebildet. ²Sie umfaßt folgende Mitgliedsgemeinden:

1. den Markt Pöttmes,
2. die nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 gebildete Gemeinde Baar (Schwaben).

Art. 20

Neugliederungen im Landkreis Augsburg,
Regierungsbezirk Schwaben

(1) ¹Das Gebiet der durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 8. April 1976 (RABl S. 55) zum 1. Mai 1978 in den Markt Thierhaupten eingegliederten Gemeinden Baar (Schwaben) und Heimpersdorf wird aus dem Markt Thierhaupten ausgegliedert. ²Aus dem ausgegliederten Gebiet wird eine Gemeinde Baar (Schwaben) gebildet.

(2) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld wird die Gemeinde Graben entlassen.

(3) Aus der Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen wird die Gemeinde Kutzenhausen entlassen.

Art. 21

Neugliederung im Landkreis Lindau (Bodensee),
Regierungsbezirk Schwaben

Die Verwaltungsgemeinschaft Wasserburg (Bodensee) wird aufgelöst.

Art. 22

Neugliederungen im Landkreis Ostallgäu,
Regierungsbezirk Schwaben

(1) ¹Das Gebiet der durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 9. April 1976 (RABl S. 66) zum 1. Mai 1978 in die Gemeinde Stötten a. Auerberg eingegliederten Gemeinde Rettenbach a. Auerberg wird aus der Gemeinde Stötten a. Auerberg ausgegliedert. ²Aus dem ausgegliederten Gebiet wird eine Gemeinde Rettenbach a. Auerberg gebildet.

(2) ¹Es wird eine Verwaltungsgemeinschaft Stötten a. Auerberg mit dem Sitz in Stötten a. Auerberg gebildet. ²Sie umfaßt folgende Mitgliedsgemeinden:

1. Gemeinde Stötten a. Auerberg,
2. die nach Absatz 1 Satz 2 gebildete Gemeinde Rettenbach a. Auerberg.

Art. 23

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz entgegenstehen oder entsprechen.

München, den 9. November 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

791-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Vom 9. November 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – Bay-NatSchG) (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), wird wie folgt geändert:

Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...“.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

München, den 9. November 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1102-2-S

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Geschäftsverteilung
der Bayerischen Staatsregierung**

Vom 9. November 1993

Auf Grund des Art. 53 der Verfassung erläßt die
Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1988 (GVBl S. 246, BayRS 1102-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1993 (GVBl S. 411), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 6 werden nach dem Wort „Bauwesen“ die Worte „einschließlich die Durchführung von Bauaufgaben des Staates auf dem Gebiet der Finanzverwaltung und der übertragenen Bundesaufgaben“ eingefügt.
2. § 6 Nr. 12 erhält folgende Fassung:
„12. die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 4. November 1993 in Kraft.

(2) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, die Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 9. November 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2020-5-12-I

**Verordnung
über die Geltung
des Bezirksrechts im Gebiet,
das den Bezirken Oberbayern und Niederbayern
auf Grund des Vertrags
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
vom 3. April 1989 zuwächst**

Vom 20. September 1993

Auf Grund des Art. 9 Abs. 1 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

¹Infolge des Vertrags vom 3. April 1989 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze in der Sektion III des Grenzabschnittes „Scheibelberg-Bodensee“ sowie in einem Teil des Grenzabschnittes „Dreieckmark-Dandlbachmündung“ und des Grenzabschnittes „Saalach-Scheibelberg“ (Gesetz vom 2. April 1993, BGBl II S. 707) wachsen dem Gebiet des Bezirks Oberbayern die Flurstücke

der Gemarkung Schellenberger Forst	Fläche in m ²
81/6	193
81/7	47

und dem Gebiet des Bezirks Niederbayern die Flurstücke

der Gemarkung Wildenranna	Fläche in m ²
2720/2	25
2720/3	4
2720/7	10
2720/8	4
2722/2	3 175
2722/3	187
2722/4	210

2722/5	48
2722/6	359
der Gemarkung Eidenberg	Fläche in m ²
516/1	58
und	
der Gemarkung Gottsdorf	Fläche in m ²
2881/2	9
2881/5	8

zu.

²Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 17 der Gemarkung Schellenberger Forst des Vermessungsamts Freilassing, Nr. 274 Gemarkung Wildenranna (Gemeinde Wegscheid), Nr. 249 Gemarkung Eidenberg (Gemeinde Wegscheid) und Nr. 228 Gemarkung Gottsdorf (Gemeinde Untergriesbach) des Vermessungsamts Passau ausgewiesen. ³In diesen Gebieten tritt das Recht des Bezirks, dem sie zuwachsen, in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

München, den 20. September 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7900-1-E

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die behördliche
und gebietliche Gliederung
der Bayerischen Staatsforstverwaltung**

Vom 7. Oktober 1993

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 8. Mai 1989 (GVBl S. 131, ber. S. 737, BayRS 7900-1-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. April 1993 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift der Verordnung wird folgende Abkürzung angefügt:
„(ForstOrgV)“.
2. In § 1 Abs. 2 wird in Nr. 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 10 angefügt:
„10. die Bayerische Saalforstverwaltung in St. Martin bei Lofer (Republik Österreich).“.
3. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zur Staatsforstverwaltung gehört auch die Abteilung Forsten der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Verordnung vom 8. Mai 1979, BayRS 7801-16-E, geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1992, GVBl S. 157).“.
4. Dem § 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der Bereich der Saalforstverwaltung umfaßt die im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Grundstücke in der Republik Österreich gemäß der Salinenkonvention (BayRS 1011-9-S).“.
5. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Saalforstverwaltung untersteht der Oberforstdirektion München.“.
6. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion Ansbach wie folgt geändert; es werden
 - a) beim Forstamt Hersbruck
bei der Gemeinde Röthenbach a. d. Pegnitz der Klammerzusatz ersetzt durch die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Altdorf b. Nürnberg)“,
 - b) beim Forstamt Nürnberg
die Worte „Röthenbach a. d. Pegnitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ gestrichen.
7. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion Augsburg wie folgt geändert; es werden
 - a) beim Forstamt Biburg
nach den Worten „**Landkreis Augsburg**“ die Worte „die/das“ ersetzt durch „die“ und die Worte „gemeindefreie Gebiet: Rauher Forst“ gestrichen,
 - b) beim Forstamt Dillingen a. d. Donau
die Worte „gemeindefreien Gebiete:
Bergheimer Forst
Oberer Liezheimer Forst“
gestrichen,
 - c) beim Forstamt Immenstadt i. Allgäu
die Worte „Blaichach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Sonthofen)“ gestrichen,
 - d) beim Forstamt Sonthofen
bei der Gemeinde Blaichach der Zusatz „(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ gestrichen.
8. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion Bayreuth wie folgt geändert; es werden
 - a) beim Forstamt Bayreuth
nach den Worten „**Landkreis Kulmbach**“ die Worte „die/das“ ersetzt durch „die“ und die Worte
„gemeindefreie Gebiet:
Limmersdorfer Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“
gestrichen,
 - b) beim Forst- und Domänenamt Coburg
der Klammerzusatz bei der Gemeinde Meeder ersetzt durch „(soweit Staatsforstbesitz des Forst- und Domänenamts)“,
 - c) beim Forstamt Hollfeld
nach den Worten „**Landkreis Kulmbach**“ die Worte „die/das“ ersetzt durch „die“ und die Worte
„gemeindefreie Gebiet:
Limmersdorfer Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bayreuth)“
gestrichen,
 - d) beim Forstamt Lichtenfels
gestrichen das gemeindefreie Gebiet „Langheim“,

- e) beim Forstamt Neustadt b. Coburg
der Klammerzusatz bei der Gemeinde Meeder ersetzt durch die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forst- und Domänenamts Coburg)“,
- f) beim Forstamt Nordhalben
gestrichen das gemeindefreie Gebiet „Ködelseite“,
- g) beim Forstamt Rehau
der Amtsbereich nach den Worten „Zell (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Weißenstadt)“ wie folgt gefaßt:
„gemeindefreie Gebiet:
Martinlamitzer Forst-Nord (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Selb)
Vom **Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge** die/das
Gemeinden:
Kirchenlamitz (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Schönwald (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
gemeindefreie Gebiet:
Hallersteiner Forst-Nordost (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“,
- h) beim Forstamt Rothenkirchen
nach den Worten „**Landkreis Kronach**“ das Wort „die“ durch „die/das“ ersetzt, die Worte „gemeindefreien Gebiete:“ durch „gemeindefreie Gebiet:“ ersetzt und die gemeindefreien Gebiete „Rothenkirchen“ und „Tettau“ gestrichen,
- i) beim Forstamt Scheßlitz
gestrichen die gemeindefreien Gebiete „Burgholz“ und „Grumbach“,
- j) beim Forstamt Selb
der Amtsbereich durch folgende Fassung ersetzt:
„Vom **Landkreis Hof** das
gemeindefreie Gebiet:
Martinlamitzer Forst-Nord (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Vom **Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge** die
Gemeinden:
Höchstädt i. Fichtelgebirge
Hohenberg a. d. Eger
Marktleuthen
Schönwald (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Rehau)
Selb
Thiersheim
Thierstein

gemeindefreien Gebiete:

Hohenberger Forst
Kaiserhammer Forst-Ost
Kaiserhammer Forst-West
Martinlamitzer Forst-Süd
Selber Forst“,

h) beim Forstamt Weißenstadt

nach den Worten „**Landkreis Hof**“ das Wort „die“ durch „die/das“ ersetzt, die Worte „gemeindefreien Gebiete:“ durch „gemeindefreie Gebiet:“ ersetzt und das gemeindefreie Gebiet „Sparnecker Forst“ gestrichen,

beim Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge das gemeindefreie Gebiet „Hallersteiner Forst-Süd“ gestrichen.

9. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion München wie folgt geändert; es werden

a) beim Forstamt Anzing

beim Landkreis Ebersberg die dort genannten Gemeinden durch die folgenden Gemeinden ersetzt:

„Anzing
Aßling
Baiern
Bruck
Ebersberg
Egmatting (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Sauerlach)
Emmering
Forstinning
Frauenneuharting
Glonn
Grafing b. München
Hohenlinden (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Ebersberg)
Kirchseeon
Markt Schwaben
Moosach
Oberpfammern
Pliening
Poing
Steinhöring
Vaterstetten
Zorneding“,

b) beim Forstamt Ebersberg

der Amtsbereich wie folgt gefaßt:

„Vom **Landkreis Ebersberg** die

Gemeinde:

Hohenlinden (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

gemeindefreien Gebiete:

- Anzinger Forst
Ebersberger Forst
Eglhartinger Forst“,
- c) beim Forstamt Geisenfeld
die Worte „Baar Ebenhausen“ durch „Baar-Ebenhausen“ ersetzt,
- d) beim Forstamt Rosenheim
nach der Gemeinde Oberaudorf eingefügt die Gemeinde „Prien a. Chiemsee“,
- e) beim Forstamt Siegsdorf
beim Landkreis Traunstein die dort genannten Gemeinden durch die folgenden Gemeinden ersetzt:
„Bergen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Ruhpolding)
Grabenstätt (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Traunstein)
Grassau (ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Marquartstein und Traunstein)
Inzell
Ruhpolding (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Siegsdorf (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Ruhpolding)
Staudach-Egerndach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Marquartstein)
Surberg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Traunstein)
Übersee (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Traunstein
Vachendorf“,
- f) beim Forstamt Traunstein
beim Landkreis Traunstein die Gemeinden
„Bergen (ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Ruhpolding und Siegsdorf)“,
„Siegsdorf (ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Ruhpolding und Siegsdorf)“,
„Staudach-Egerndach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Marquartstein)“
und
„Vachendorf“
gestrichen,
nach den Gemeinden Grabenstätt, Surberg und Übersee jeweils die Worte „(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ angefügt,
der Klammerzusatz nach der Gemeinde Grassau durch die Worte „(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ ersetzt,
- g) beim Forstamt Wasserburg a. Inn
die Gemeinde „Prien a. Chiemsee“ gestrichen.

10. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion Regensburg wie folgt geändert; es werden
- a) beim Forstamt Flossenbürg
die Worte „Parkstein (ohne Staatsforstbesitz der Forstämter Pressath und Weiden i. d. OPf.)“ sowie die gemeindefreien Gebiete „Haselstein“ und „Steinbruck“ gestrichen,
- b) beim Forstamt Kelheim
nach der Gemeinde Ihrlerstein die Worte „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Riedenburg)“ angefügt,
nach den Worten „Hienheimer Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Riedenburg)“ das gemeindefreie Gebiet „Paitner Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt,
- c) beim Forstamt Parsberg
bei der Gemeinde Beilngries im Klammerzusatz das Wort „ohne“ durch „soweit“ ersetzt,
- d) beim Forstamt Pressath
die Worte „Schwarzenbach (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Weiden i. d. OPf.)“ gestrichen,
- e) beim Forstamt Riedenburg
nach den Worten „Essing (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ die Gemeinde „Ihrlerstein (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt,
nach dem gemeindefreien Gebiet „Paitner Forst“ der Zusatz „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Kelheim)“ angefügt,
- f) beim Forstamt Vohenstrauß
die Gemeinde „Schirmitz“ gestrichen,
- g) beim Forstamt Weiden i. d. OPf.
der Amtsbereich nach den Worten „Hirschau (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ wie folgt gefaßt:
„Vom **Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab** die/das
Gemeinden:
Altenstadt a. d. Waldnaab (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Etzenricht
Grafenwöhr (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Kirchendenenreuth (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)
Kohlberg (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Schnaittenbach)
Luhe-Wildenau (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Schnaittenbach)
Mantel
Neustadt a. d. Waldnaab (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)

- Parkstein (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Pressath)
 Schwarzenbach
 Schirmitz
 Weiherhammer
gemeindefreie Gebiet:
 Manteler Forst“.
11. Anlage 1 wird für den Bezirk der Oberforstdirektion Würzburg wie folgt geändert; es werden
- a) beim Forstamt Arnstein
 nach den Worten „Wasserlosen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ die Gemeinde „Werneck (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ eingefügt,
- b) beim Forstamt Aschaffenburg
 nach den Worten „Vom **Landkreis Miltenberg**“ das Wort „das“ ersetzt durch die Worte „die/das“
Gemeinde:
 Sulzbach a. Main“,
- c) beim Forstamt Bad Brückenau
 das gemeindefreie Gebiet „Gebirgswald“ gestrichen,
- d) beim Forstamt Bad Königshofen i. Grabfeld
 nach den Worten „Sulzfelder Forst“ eingefügt:
 „Vom **Landkreis Schweinfurt** die
Gemeinde:
 Stadtlauringen (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“,
- e) beim Forstamt Ebern
 nach den Worten „**Landkreis Haßberge**“ das Wort „die“ durch „die/das“ ersetzt, die Worte „gemeindefreien Gebiete:“ durch „gemeindefreie Gebiet:“ ersetzt und die Worte „Bramberger Wald (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Eltmann)“ und „Goßmannsdorfer Forst“ gestrichen,
- f) beim Forstamt Eltmann
 die Worte „Bramberger Wald (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ und „Neuhauser Forst (soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ gestrichen,
- g) beim Forstamt Gerolzhofen
 die Worte „Neuhauser Forst (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Eltmann)“ gestrichen,
- h) beim Forstamt Kleinwallstadt
 die Gemeinde „Sulzbach a. Main“ gestrichen,
- i) beim Forstamt Marktheidenfeld
 nach den Worten „Michelriether Forst“ angefügt die Worte:
 „Vom **Landkreis Würzburg** die
Gemeinden:
 Helmstadt
 Holzkirchen (ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Würzburg)
 Neubrunn
 Remlingen
 Uettingen“,
- j) beim Forstamt Schweinfurt
 nach der Gemeinde Stadtlauringen der Zusatz „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Bad Königshofen i. Grabfeld)“ und
 nach der Gemeinde Werneck der Zusatz „(ohne Staatsforstbesitz des Forstamts Arnstein)“ angefügt,
- k) beim Forstamt Würzburg
 nach der Gemeinde Holzkirchen der Zusatz „(soweit Staatsforstbesitz des Forstamts)“ angefügt und
 die Gemeinden „Helmstadt“, „Neubrunn“, „Remlingen“ und „Uettingen“ gestrichen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten mit Wirkung vom

die Änderung nach:

1. April 1992 § 1 Nr. 9 Buchst. e, f,
 Nr. 10 Buchst. b, e
1. Mai 1992 § 1 Nr. 11 Buchst. b, h
1. Januar 1993 § 1 Nr. 8 Buchst. b, e, g, j,
 Nr. 9 Buchst. d, g,
 Nr. 10 Buchst. a, d, f, g
1. April 1993 § 1 Nr. 9 Buchst. a, b
1. Mai 1993 § 1 Nr. 7 Buchst. c, d.

München, den 7. Oktober 1993

**Bayerisches Staatsministerium
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 22. Oktober 1993

Auf Grund von Art. 53 Satz 2 Nrn. 1 und 1a des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 784), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AV-BaySchFG) vom 4. Mai 1987 (GVBl S. 127, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 1991 (GVBl S. 292), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(zu Art. 10, 19, 53 Satz 2 Nrn. 1 und 1a BaySchFG)“.

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Berechnung der Gastschülerbeiträge und des Kostenersatzes (Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 19 Abs. 1 BaySchFG) richtet sich nach Anlage 1. ²Für folgende Schularten sind gemäß Art. 10 Abs. 2a Satz 1 BaySchFG als jährliche Gastschülerbeiträge je Schüler folgende Pauschalen festgesetzt, die die Berechnung nach der Anlage ersetzen:

Volksschulen	1 650 DM,
Realschulen, Abendrealschulen	1 750 DM,
Gymnasien (einschließlich Kollegs), Abendgymnasien	1 350 DM,
Wirtschaftsschulen	1 700 DM.

³An Volksschulen kann die Pauschale nur für Schüler erhoben werden, die Gastschüler im Sinn von Art. 10 Abs. 2 VoSchG und Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG sind; wird ein Schüler nur zum Unterricht in einzelnen Unterrichtsgruppen oder Fächern einer anderen Grundschule oder Hauptschule zugewiesen (Art. 10 Abs. 2 VoSchG), so wird als Pauschale je Unterrichtsstunde ein Dreißigstel des Betrags nach Satz 2 festgesetzt. ⁴Für Gastschüler an kommunalen Realschulen, Abendrealschulen, Gymnasien (einschließlich Kollegs), Abendgymnasien und Wirtschaftsschulen kann gemäß Art. 19 Abs. 1a BaySchFG zusätzlich eine jährliche Gastschülerbeitragspauschale von 800 DM verlangt werden. ⁵Die Pauschalen sind am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig. ⁶Die beteiligten kommu-

nen Körperschaften können eine von den Sätzen 1 bis 5 abweichende Berechnung der Gastschülerbeiträge und des Kostenersatzes vereinbaren.“.

3. Es werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) ¹Zur Fortschreibung der Pauschalen gemäß Absatz 3 Satz 2 wird der sich aus diesen Pauschalen ergebende Gesamtbetrag des laufenden Schulaufwands je Schulart durch die im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr anzusetzenden Schülerzahlen nach der Schüler- und Absolventenprognose geteilt und um den anhand der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung ermittelten Steigerungssatz erhöht. ²Die nach Satz 1 ermittelten Pauschalen werden auf volle 50 DM gerundet.

(5) ¹Zur Fortschreibung der Pauschale gemäß Absatz 3 Satz 4 wird die Differenz zwischen einem fiktiven Lehrpersonalzuschuß von 100 v.H. nach Maßgabe der Art. 17 und 18 BaySchFG und dem Haushaltsansatz des Lehrpersonalzuschusses im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr für die jeweilige Schulart durch die Schülerzahl der betreffenden kommunalen Schulart für das dem Fortschreibungsjahr vorvorhergehende Jahr geteilt. ²Der Mittelwert der nach Satz 1 ermittelten Beträge je Schulart wird durch drei geteilt und auf volle 50 DM gerundet.“.

4. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes mit neuer Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und dabei jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ und „Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ zu ersetzen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 22. Oktober 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

300-3-1-J

**Verordnung
zur Änderung der
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz**

Vom 22. Oktober 1993

Auf Grund des § 78a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl I S. 50), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. März 1993 (GVBl S. 166), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 36 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1993 (GVBl S. 315), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:
 - „2. für den Bezirk des Amtsgerichts Nördlingen in Nördlingen zwei auswärtige Strafvollstreckungskammern (mit Sitz in Donauwörth); diesen Strafvollstreckungskammern werden die Entscheidungen übertragen, die nach § 78b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind;“.
2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3; Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 - „a) des Landgerichts Augsburg bei den Amtsgerichten Aichach und Landsberg a. Lech,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

München, den 22. Oktober 1993

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Hermann Leeb, Staatsminister

2236-2-3-1-K

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur beruflichen Grundbildung
in Bayern**

Vom 25. Oktober 1993

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1986 (GVBl S. 192, BayRS 2236-1-1-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur beruflichen Grundbildung in Bayern vom 17. Mai 1991 (GVBl S. 153, BayRS 2236-2-3-1-K), geändert durch Verordnung vom 12. August 1992 (GVBl S. 380), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „Meß- und Regelmechaniker/Meß- und Regelmechanikerin“ durch die Worte „Prozeßleitelektroniker/Prozeßleitelektronikerin“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgende Nummer 19 angefügt:
 - „19. Isolierer/IsoliererIn im Bereich der Industrie.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Im Berufsgrundbildungsjahr in kooperativer Form umfaßt der Unterricht 20 Wochen Blockunterricht im Schuljahr.“

3. In § 6 Abs. 1 wird die Nummer 3 gestrichen. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

4. § 14 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung erfolgt

1. in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in kooperativer Form für den Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin,
2. in der Form des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form (Berufsgrundschuljahr) für die übrigen in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausbildungsberufe.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

München, den 25. Oktober 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

791-1-10-U

**Verordnung
über die Bestimmung
der Regierung der Oberpfalz
als zuständige Behörde für
die Festsetzung der Pegnitzau
zwischen Ranna und Michelfeld
als Naturschutzgebiet im Bereich
der Landkreise Amberg-Sulzbach,
Bayreuth und Nürnberger Land**

Vom 26. Oktober 1993

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Die Regierung der Oberpfalz wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und Aufhebung einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pegnitzau zwischen Ranna und Michelfeld“ in den Landkreisen Amberg-Sulzbach (Regierungsbezirk Oberpfalz), Bayreuth (Regierungsbezirk Oberfranken) und Nürnberger Land (Regierungsbezirk Mittelfranken) bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. November 1993 in Kraft.

München, den 26. Oktober 1993

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Gauweiler, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2030-3-2-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über beamten- und
richterrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums des Innern**

Vom 29. Oktober 1993

Auf Grund von Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung, Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über beamten- und richterrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (BayRS 2030-3-2-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1986 (GVBl S. 403), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt; vor den Worten „dem Landes kriminalamt“ werden die Worte „dem Landesamt für Verfassungsschutz“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

München, den 29. Oktober 1993

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-300, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134